



21. Jänner 2021

## Verlängern der COVID-Steuer Sonderregeln bis Juni geplant (2. COVID-19-StMG)

Die Regierung plant mittels [Initiativantrag zum 2.COVID-19-Steuermaßnahmengesetz](#) die folgenden COVID-19-Sonderregelungen im Bereich des Abgabenrechts bis 30. Juni 2021 zu verlängern:

- COVID-Steuer Sonderregelung für Arbeitnehmer (Weitergewähren des Pendlerpauschale an Arbeitnehmer in Homeoffice /Kurzarbeit, Steuerfreiheit bestimmter Zulagen (§ 124b Z 349 EStG))
- Steuerfreiheit von Reiseaufwandentschädigung an Sportler ua (§ 124b Z 352 EStG)
- COVID-Gebührenbefreiungen im Gebührengesetz
- Alkoholsteuerbefreiung für die Herstellung von Desinfektionsmittel
- COVID-Sonderregelungen zu Durchführen von Amtshandlungen (§ 323c BAO, § 265a FinStrG)
- Steuerfreiheit der Lieferungen / ig Erwerbe von Schutzmasken (§ 28 Abs 54 UStG, bisher in § 323c Abs 17 BAO)
- Investitionsprämie: die Frist für Setzen erster Maßnahmen (bspw. durch Bestellungen, Lieferungen, Anzahlungen für Investitionen) wird um drei Monate auf 31.5.2021 ausgedehnt (§ 2 Abs 1 InvPrG)  
Achtung: der Antrag auf Investitionsprämie ist weiterhin bis spätestens 28.2.2021 zu stellen.

Die finale Beschlussfassung des 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetzes im Parlament demnächst ist abzuwarten. Wir halten Sie am laufenden.